

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr - (APV) | Hopfenstr. 29 | 24103 Kiel

Amt für Planfeststellung Verkehr

Empfänger:in
geschwärzt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: APV 11
Meine Nachricht vom: /

geschwärzt
geschwärzt@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-**geschwärzt**
Telefax: 0431 988 620-**geschwärzt**

03. März 2022

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für
das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)
hier: Nachfrage Verlängerungsbeschluss Bau eines Radwegs an der L57 zwischen
Lensahn und Schönwalden**

„Hinweis: Gemäß § 9 und § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(IZG-SH) wurden einzelne Wörter, Absätze oder ganze Seiten im Dokument geschwärzt.“

Sehr geehrter Herr **geschwärzt**,

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang gebe ich statt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.:

Sie hatten mit E-Mail vom 14.01.2022 von einem Mitarbeiter bei dataport die Zulieferung
des Beschlusses aus dem Jahr 2009 und der Verlängerung aus dem Jahr 2014 für den
„Bau eines Radwegs an der L57 zwischen Lensahn und Schönwalden“ erhalten.

Daraufhin fragten Sie nach: „Gibt es eine Verlängerungsentscheidung, die über den
16.3.2019 hinausgeht? Wenn Ja, bitte ich um Zusendung des Verlängerungsentscheids.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-
Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) - hat Ihre Anfrage von dataport
übernommen.

Nach der abgeschlossenen rechtlichen Prüfung kann Ihre Bitte als Antrag gemäß § 4 IZG-
SH ausgelegt und entsprochen werden.
Gemäß § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die
eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Die Verlängerungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zum oben genannten Vorhaben richtet sich nach § 41 Absatz 7 StrWG (SH) alte Fassung bzw. § 40c Satz 1 Nummer 1 StrWG (SH) neue Fassung.

In § 40c Satz 1 Nummer 1 StrWG (SH) heißt es:

„Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird **vorher** auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde **um höchstens fünf Jahre verlängert.**“ - (Hervorhebung durch die Verfasserin)

Die – antragsabhängige – Verlängerung um höchstens weitere fünf Jahre kann danach nur einmalig innerhalb der ersten Frist ausgesprochen werden (Nummer 1 „vorher“). Ihnen liegt die Verlängerungsentscheidung aus dem Jahr 2014 vor, eine weitere Verlängerung ist rechtlich nicht vorgesehen. Deshalb kann Ihnen keine weitere Verlängerungsentscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, **Amt für Planfeststellung Verkehr (APV-SH)**, neu ab Mai 2023 = Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(geschwärzt)